



## Kanzler

### Richtlinie zur Erstattung von Repräsentations- und Bewirtungskosten der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Bei dienstlichen Anlässen kann es für die Aufgabenerfüllung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zweckmäßig und geboten sein, Ausgaben für Bewirtung, Aufmerksamkeiten und sonstige Repräsentationszwecke zu tätigen.<sup>1</sup>

#### § 2 Bewirtung

(1) Eine Bewirtung liegt vor, wenn die Darreichung von Speisen und Getränken eindeutig im Vordergrund steht. Werden Aufmerksamkeiten in geringem Umfang (z.B. Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft, Obst, Gebäck, belegte Brötchen) bei Besprechungen gewährt, gilt das nicht als Bewirtung, sondern als übliche Geste der Höflichkeit.<sup>2</sup>

(2) Für Bewirtungen durch die Universität gelten folgende Regelungen:

- Bei repräsentativen Veranstaltungen, Empfängen, Tagungen und Besprechungen mit Externen (z.B. Begutachtungen, Akkreditierungen) sowie ganztägigen Klausurtagungen ist eine Bewirtung (z.B. Imbiss, Büfett) möglich und finanzierbar gemäß § 5.
- Bei Sitzungen von Gremien und Organen der Universität (z.B. Senat, Kommissionen, Berufungsverfahren) können Aufmerksamkeiten in geringem Umfang gereicht und nach § 5 (1) Satz 2 finanziert werden.

(3) Für Bewirtungen in der Gastronomie gelten folgende Regelungen:

- Im Rahmen von Veranstaltungen und Besprechungen mit Externen kann eine Bewirtung in der Gastronomie erfolgen. Es gilt § 5.
- Diese ist auch für interne Teilnehmende zulässig, wenn ein unabweisbares Interesse der Hochschule an deren Teilnahme besteht.

#### § 3 Repräsentation

(1) Repräsentationszwecke dienen dem Bekanntheitsgrad, der positiven Außendarstellung und Kontaktpflege der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Ausgaben zu diesen Zwecken können im angemessenen und verhältnismäßigen Umfang getätigt werden, wenn deren Wirkung eindeutig nach außen gerichtet ist. Der Einsatz hochschuleigener Präsente ist dabei stets zu prüfen. Es gilt § 5.

#### § 4 Höchstsätze für Ausgaben

(1) Die Höchstsätze der Erstattungsbeträge ergeben sich aus der Anlage, gleichfalls die nicht erstattungsfähigen Kosten. Die Beträge können, sofern es aufgrund gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Entwicklungen erforderlich wird, durch Beschluss des Rektorats angepasst werden.

(2) Bei voraussichtlicher Überschreitung der Höchstsätze ist die vorherige Zustimmung des Kanzlers bzw. der Kanzlerin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einzuholen.

#### § 5 Finanzierung

<sup>1</sup> Es gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 7 LHO LSA.

<sup>2</sup> Haushaltsführungs-Erlass vom 07.03.2025 – 21-04031-784/5/13001/2025

(1) Die Bewirtung und Repräsentation aus Haushaltsmitteln obliegen ausschließlich der Rektorin bzw. dem Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Verfüungsmittel gemäß Wirtschaftsplan). Aufmerksamkeiten in geringem Umfang können von den Bereichen aus Haushaltsmitteln finanziert werden.

(2) Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben können von den Bereichen aus dem vom Rektorat angewiesenen Repräsentations- und Bewirtungsfonds bestritten werden.

(3) Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben können unter bestimmten Bedingungen aus Drittmitteln finanziert werden, wenn es die Verwendungsrichtlinien bzw. vertraglichen Bedingungen des jeweiligen Mittelgebers zulassen. Es geht, soweit vorhanden, die Bewirtungsrichtlinie des jeweiligen Mittelgebers dieser Richtlinie vor, sofern die genannten Ausgaben aus den entsprechenden Projektmitteln getätigt werden. Drittmittel, die keinen Verwendungsnachweis erfordern (FuE-Verträge mit privaten Unternehmen), können zur Bewirtung eingesetzt werden. Diese sollte den Zielen des Projekts dienen.

(4) Restmittel, die aus Auftrags- und Dienstleistungsverträgen resultieren (Titelgruppe 83 und 84) können für Bewirtungs- und Repräsentationszwecke verausgabt werden. Die Restmittel werden regelmäßig in Sammelprojekten ausgewiesen.

(5) Spenden können zur Finanzierung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben verwendet werden, wenn keine Zuwendungsbescheinigung (Spendenquittung<sup>1</sup>) ausgestellt wurde und die Spende keiner Zweckbindung unterliegt.

(6) Aus Teilnahmegebühren, die für Veranstaltungen erhoben werden, können sämtliche Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben finanziert werden. Voraussetzung ist eine kostendeckende Kalkulation.

## § 6 Abrechnung

(1) Bewirtungsausgaben sind mit folgenden Informationen abzurechnen:

- Datum der Bewirtung,
- Ort der Bewirtung,
- Anlass,
- Einladung/Agenda,
- Liste der Teilnehmenden.

(2) Repräsentationsausgaben sind mit folgenden Informationen abzurechnen:

- Anlass der Aufwendung,
- Adressat(en)/Personenkreis.

(3) Bei Drittmittelprojekten sind zusätzlich folgende Informationen erforderlich:

- Projektbezeichnung,
- Förderkennzeichen,

- interne Projektnummer,
- Projektleitung.

(4) Kosten für die Bewirtung in der Gastronomie sind grundsätzlich vorzustrecken. Bei größeren Veranstaltungen ist eine Rechnungslegung direkt an die Universität oder ein Vorschuss in Absprache mit der Finanzabteilung möglich.

(5) Es sind die Originalbelege einzureichen. Eine Rechnung, deren Gesamtbetrag 250,00 € (inkl. MwSt) nicht übersteigt, muss mindestens folgende Angaben<sup>2</sup>, die üblicherweise auf jedem Rechnungsbeleg generell vorhanden sind, enthalten:

- Name und Anschrift des Gastbetriebs,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der Speisen und Getränke,
- Entgelt, darauf entfallender Steuerbetrag sowie anzuwendender Steuersatz.

(6) Bei Rechnungen über 250,00 € sind zusätzlich folgende Angaben<sup>3</sup> erforderlich:

- Name und Anschrift der Gastgeberin bzw. des Gastgebers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Gastbetriebs,
- Rechnungsnummer,
- Zeitpunkt der Bewirtung,
- nach Steuersätzen aufgeschlüsseltes Entgelt.

(7) Sammeleinkäufe von Aufmerksamkeiten können getätigt und abgerechnet werden, wenn eine plausible Abschätzung hinsichtlich Personen- und Besprechungsumfang zu Grunde gelegt ist.

(8) Sofern die Sachbezugsgrenze pro Mitarbeitenden pro Kalendermonat<sup>4</sup> überschritten wird, erfolgt eine Versteuerung als Arbeitslohn.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), den 11.07.2025

Alfred Funk  
(Kanzler/BfH)

<sup>1</sup> Spenden bis 200 €, für die der Einzahlungsbeleg als Zuwendungsbescheinigung gilt, stehen grundsätzlich nicht zur Verfügung.

<sup>2</sup> § 33 UStDV

<sup>3</sup> § 14 Abs. 4 UStG

<sup>4</sup> § 8 Abs. 2 EstG